

SZ_GERICHTE STK 2019 45 vom 14. Februar 2020

SZ Gerichte, 2020-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2019_45

FR: SZ_GERICHTE STK 2019 45 du 14 février 2020

IT: SZ_GERICHTE STK 2019 45 del 14 febbraio 2020

Regeste

SVG (Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand) | Strassenverkehrsrecht

Erwägungen

E. 3

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3'000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, unabhängig davon, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Vom Einkommen des Täters ist abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder ihm wirtschaftlich nicht zufließt, wie beispielsweise die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung oder die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; BGer Urteil 6B_793/2018 vom 9. Januar 2019, E. 4.2). Die Abzüge sind praxisgemäss zu pauschalieren. Je nach Höhe des Einkommens beläuft sich der entsprechende Pauschalabzug grundsätzlich auf 15-30 % (Dolge, a.a.O., N 60 zu Art. 34 StGB; Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 14. November 2017, STK 2016 28, E. 2f). Darüber hinaus sind auch die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge für die Familienangehörigen abzuziehen. Aus Gründen der Praktikabilität ist auch für deren Bemessung praxisgemäss auf Pauschalen abzustellen. In der Regel ist ein Abzug von 10-15 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind sachgerecht (Dolge, a.a.O., N 73 zu Art. 34 StGB; Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 14. November 2017, STK 2016 28, E. 2f). a) Der Beschuldigte bringt vor, bei einem Monatseinkommen von damals durchschnittlich Fr. 8'200.00 und einem Pauschalabzug von 30 % lasse sich die Höhe des Tagessatzes bei Fr. 190.00 fixieren. Gehe man wie die Vorinstanz von einem monatlichen Nettoeinkommensbetrag von Fr. 8'500.00 aus und berücksichtige die Unterhaltsverpflichtung, ergebe dies denselben Betrag.

Kantonsgericht Schwyz 12 b) Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, seine finanziellen Verhältnisse hätten sich seit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Februar 2019 nicht verändert (Vi-act. 6, Ziff. 3a, Frage 1). Bei jener Einvernahme gab er zu Protokoll, er erhalte von der Arbeitslosenkasse monatlich einen Nettobetrag von durchschnittlich Fr. 8'500.00 (U-act. 10.1.01, N 336 ff.). Dass sich hieran etwas geändert hat, bringt der Beschuldigte im Berufungsverfahren nicht vor. Dieser Betrag deckt sich in etwa mit den in den Akten liegenden Abrechnungen der Arbeitslosenkasse (vgl. U-act. 10.1.02), weshalb er als Berechnungsgrundlage nicht zu beanstanden ist. Auch der von der Vorinstanz bestätigte Pauschalabzug von 20 % ist in Anbetracht des Einkommens des Beschuldigten nicht zu beanstanden, zumal er sich im empfohlenen Rahmen von 15-30 % bewegt. Der Beschuldigte erwähnte ausserdem, er

bezahle für seine Tochter Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 400.00 pro Monat (Vi-act. 6, Ziff. 3a, Frage 6). Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 % und des Unterhaltsbeitrags von Fr. 400.00 pro Monat ergibt sich eine Tagessatzhöhe von Fr. 210.00, wie sie von der Vorinstanz festgesetzt wurde.

E. 4

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Strafe ist das Fehlen einer negativen Legalprognose erforderlich (BGE 134 IV 140, E. 4.3). Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 97, E. 7.3; BGE 134 IV 82, E. 4.2). Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens sind alle wesentlichen Umstände zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen

Kantonsgericht Schwyz 13 namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind die strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie, Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen etc. (BGE 135 IV 180, E. 2.1; BGE 134 IV 1, E. 4.2.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (BGer Urteil 6B_154/2019 vom 26. April 2019, E. 1.3.2). a) Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen vor, der Nachweis einer ungünstigen Prognose fehle. Die Weisung Nr. 7.1 der Oberstaatsanwaltschaft Schwyz schliesse nach ihrem Wortlaut den unbedingten Vollzug vorliegend nicht aus. Es bestehe eine einschlägige Vorstrafe, doch sei der Vorfall mehr als fünf Jahre seit dem nun zu beurteilenden Fall her, sodass nicht gesagt werden könne, es sei kurze Zeit später mit der deliktischen Tätigkeit fortgefahren worden. Wer kein Alkoholproblem habe, müsse sein Trinkverhalten nicht ändern, wenn er nie beabsichtige, im Anschluss an den Alkoholkonsum zu fahren. Der Beschuldigte sei auch auf Geheiss seiner Lebenspartnerin gefahren, die urteilsfähig genug gewesen sei, den Zustand des Beschuldigten einzuschätzen, weshalb sie sich vor allem selbst gefährdet habe. Ein Problembewusstsein sei beim Beschuldigten nicht vorhanden, weil er kein Alkoholproblem habe. Er habe sich zu einer unsinnigen Fahrt hinreissen lassen und spüre nun die vollen Konsequenzen. Mangels Anmeldung zur verkehrsmedizinischen Untersuchung könne er eine geraume Zeit nicht mehr fahren, was für eine gute Prognose spreche, weil er ohne Führerausweis gewisse SVG-Delikte nicht mehr begehen könne, ausser er würde ohne Führerausweis fahren. Seit dem Vorfall im Zusammenhang mit der Vorstrafe habe sich der Beschuldigte über fünf Jahre vorbildlich verhalten, obwohl er sich aufgrund seiner beruflichen Ausbildung als Hotelier mehr als ein durchschnittlicher Arbeitnehmer im Schnittbereich Alkoholkonsum- Automobil bewege. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sei auch der

Kantonsgericht Schwyz 14 Führerausweisentzug zu berücksichtigen. Dem einzigen Rückfall könne man schliesslich mit der beantragten Probezeit von fünf Jahren genügend Rechnung tragen. b) Im Jahre 2013 wurde der Beschuldigte bereits wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration zu einer bedingten

Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 70.00 bei einer Probezeit von vier Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 1'260.00 verurteilt und ihm wurde überdies der Führerausweis für vier Monate entzogen (U-act. 1.1.01). Der Beschuldigte führte aus, dieser Vorfall habe sich damals in Pully VD ereignet (Vi-act. 6, Ziff. 3a, Frage 14). Er sei zu Fuss in einem Restaurant gewesen und habe einer Kellnerin angeboten, weil diese kurz nach Hause gemusst habe, sie nach Lausanne und wieder zurück zu fahren. Deshalb habe er sein Auto zu Hause geholt und sei, nachdem sie beim Restaurant losgefahren seien, kontrolliert worden, wobei er einen Blutalkoholgehalt von etwas über einem Promille aufgewiesen habe (Vi-act. 6, Ziff. 3a, Frage 14). Der automobilistische Leumund des Beschuldigten ist entsprechend getrübt. Dass die Weisung Nr. 7.1 der Oberstaatsanwaltschaft Schwyz bei einem Rückfall nach über fünf Jahren keine unbedingte Strafe vorsieht, ist für das Gericht, wie bereits erwähnt, nicht verbindlich und entbindet es nicht davon, den Vollzug der Strafe anhand der konkreten Prognosekriterien festzulegen (vgl. E. 2). Obwohl der Vorfall über fünf Jahre seit der nun zu beurteilenden Tat her ist, dauerte es nur rund ein Jahr nach Ablauf der damals angesetzten vierjährigen Probezeit, bis der Beschuldigte wiederum ein Motorfahrzeug in qualifiziert alkoholisiertem Zustand führte. Dass er dabei mit einer hohen Atemalkoholkonzentration von 0.82 mg/L bzw. 1.64 Promille beabsichtigte eine Strecke von 320 km nachts auf der Autobahn zurückzulegen, nur um Zeit zu sparen, und zum Kontrollzeitpunkt bereits eine Stunde Fahrzeit hinter sich hatte, ist verantwortungslos. Nicht nur gefährdete er dadurch seine Beifahrerin, sondern auch alle übrigen Verkehrsteilnehmer erheblich. Notwendig war die nächtliche Fahrt in angetrunkenem Zustand nicht. Auch

Kantonsgericht Schwyz 15 beim Vorfall im Jahre 2013 hatte der Beschuldigte wohl keine Absicht, später noch zu fahren, ging er doch zu Fuss zum Restaurant. Dennoch setzte er sich nach dem Konsum von Alkohol mit einem qualifizierten Blutalkoholgehalt ans Steuer. Von einer einmaligen persönlichkeitsfremden Entgleisung kann daher nicht mehr gesprochen werden. Ausserdem bietet die blossе Absicht, später nicht zu fahren, beim Beschuldigten allem Anschein nach nicht genügend Gewähr, dass er nach dem Konsum von Alkohol tatsächlich nicht fahren wird. Sowohl die bedingte Geldstrafe in Verbindung mit der Busse, die lange Probezeit von vier Jahren als auch der Führerausweisentzug von vier Monaten waren für den Beschuldigten nicht dermassen einschneidend, als dass sie ihn zu einer solchen Verhaltensänderung bewegen und von erneuter Tatbegehung abbringen konnten. Entsprechend ist auch eine Probezeit von fünf Jahren kaum Erfolg versprechend, zumal der Beschuldigte selbst vorbringt, ein Problembewusstsein sei bei ihm nicht vorhanden, weil er kein Alkoholproblem habe. Ein Alkoholproblem ist allerdings nicht vorausgesetzt, um einsehen zu können, welche Gefährdung ein in angetrunkenem Zustand Fahrender für andere Verkehrsteilnehmer aufgrund seiner verminderten Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit darstellt. Für den Beschuldigten scheinen seine Trunkenheitsfahrten denn auch eher „dumm gelaufen“ zu sein bzw. sei es „Pech“ gewesen, dass man ihn gerade dann erwischte habe (Vi-act. 6, Ziff. 3b, Frage 24; U-act. 10.1.01, N 223-227 und 237-241). Entsprechend ist der Vorinstanz beizupflichten, dass Einsicht oder Problembewusstsein beim Beschuldigten nicht ersichtlich sind. Eine günstige Beeinflussung des Beschuldigten bzw. eine hinlängliche Beeindruckung durch die bedingt ausgesprochene Vorstrafe oder durch den jetzigen Vorfall und das laufende Verfahren lässt sich nicht erkennen. Aufgrund des vorliegenden Vorfalls wurde dem Beschuldigten der Führerausweis vorsorglich entzogen und er wird sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen (U-act. 16.0.00, Formular: Vorläufige Abnahme des Führerausweises; vgl. Art. 15d Abs. 1

lit. a

Kantonsgericht Schwyz 16 SVG). Zudem droht ihm ein Führerausweisentzug von mindestens zwölf Monaten (vgl. Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Bereits der viermonatige Ausweisentzug aufgrund der früheren Tatbegehung konnte den Beschuldigten nicht von erneutem einschlägigen Delinquieren abhalten. Auch der vorsorgliche Entzug scheint für ihn nicht besonders einschneidend zu sein, hat er sich doch rund ein Jahr seit dem Vorfall immer noch nicht zur verkehrsmedizinischen Untersuchung angemeldet, um seinen Führerausweis wieder zu erhalten (vgl. KG-act. 7, S. 7). Entsprechend kann der Führerausweisentzug bei der Prognosestellung nicht merklich ins Gewicht fallen. Dem Vorbringen, das Nichtanmelden zur verkehrsmedizinischen Untersuchung spreche für eine positive Prognose, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, zumal dies keine Gewähr für ein künftiges Wohlverhalten bietet. Bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse führte der Beschuldigte aus, er lebe alleine, habe eine volljährige Tochter, die bei ihrer Mutter lebe und er sei zurzeit arbeitslos (U-act. 10.1.01, N 310-325 und 344-348; Vi-act. 6, Ziff. 3a, Frage 2). Zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Vorfalls sei er noch als Hotelier tätig gewesen (U-act. 10.1.01, N 303-314). Weder die familiären noch beruflichen Rahmenbedingungen des Beschuldigten konnten ihn allerdings von erneutem Delinquieren abhalten, weshalb sie auch keine genügende Gewähr dafür bieten, dass er nicht erneut in gleicher Art und Weise straffällig wird. In der Tat ist zu befürchten, dass sich der Beschuldigte auch in Zukunft mit ähnlichen gesellschaftlichen Anlässen konfrontiert sehen wird, welche ihn zu vermehrtem Alkoholkonsum verleiten können. Nichts Anderes behauptet er selbst, wenn er ausführt, dass er sich aufgrund seiner beruflichen Ausbildung als Hotelier mehr als ein durchschnittlicher Arbeitnehmer im „Schnittbereich Alkoholkonsum-Automobil“ bewege. Der Beschuldigte vermag somit keine stichhaltigen Gründe vorzubringen, welche für ein künftiges Wohlverhalten sprechen. Im Lichte der vorangehenden Erwägungen kann von einem Fehlen einer ungünstigen

Kantonsgericht Schwyz 17 Prognose nicht die Rede sein, weshalb dem Beschuldigten der bedingte Vollzug für die ausgefallte Geldstrafe zu verweigern ist.

E. 5

Zusammenfassend ist die Berufung teilweise gutzuheissen. Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschuldigte die Verfahrenskosten der Untersuchung und Vorinstanz zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Sodann sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Berücksichtigung der Anträge des Beschuldigten sowie dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend sind die Kosten zu 2/3 dem Beschuldigten und im Übrigen dem Staat aufzuerlegen. Der Beschuldigte ist angemessen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 2 StPO);- erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.